

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 50

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. März 1897.

Wochenspruch: Glücklich ist, wer vergift,
Was nicht mehr zu ändern ist.

Verbandswesen.

Handwerker- und Ge- werbeverein der Stadt Bern.

In der letzten Sitzung des-
selben referierte Gemeinderat
Siegert in sehr sachlicher Weise
über das Urteil des Berner

Gewerbegerichtes betreffend Lohnauszahlung der Arbeitgeber
an die Arbeiter während des von ihnen zu leistenden Mil-
tärdienstes oder während deren Erkrankung. Bekanntlich ist
ein hiesiger Buchdrucker durch Stichtentscheid des Obmanns
des Gewerbegerichtes verurteilt worden, seinen Angestellten
für drei Wochen Militärdienst mit Fr. 126 zu entschädigen.
Weitere diesbezügliche Entschädigungsforderungen stehen in
Aussicht. Der Vorstand des Vereins läßt nun durch Prof.
Zeerleder (Bern) ein bezügliches juristisches Gutachten aus-
arbeiten, das bald vorliegen wird. Beim kantonalen Ge-
werbeverband sollen unterdessen gemäß Beschluß der heutigen
Versammlung keine weiteren Schritte gethan werden. Auch
der schweizerische Gewerbeverein wird sich mit der Angelegen-
heit befassen. Beschlossen wurde im weitem, Herrn Zeerleder
auch um die Begutachtung der Frage zu ersuchen, welche
Mittel dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sich gegen
derartige, von so großen finanziellen Konsequenzen begleitete
Urteile des Gewerbegerichtes zu schützen, ob z. B. die Appel-
lation an eine höhere Instanz durch Einsprache betreffend
die Kompetenz oder die Zusammensetzung des Gerichtes. In

der nachfolgenden Diskussion betonten sämtliche Redner die
große prinzipielle Tragweite des Urteiles des stadtbernerischen
Gewerbegerichtes. Als Mittel, die Arbeitgeber gegen solche
fernere Entschiede zu schützen, wurden erwähnt: Eingabe an
den Großen Rat um Abänderung des bezüglichen Dekretes,
Petition an die Bundesversammlung um authentische Inter-
pretation des einschlägigen Artikels 341 des Obligationen-
rechtes, Abschaffung des Gewerbegerichtes, bezw. Fernbleiben
von der Urne bei der Wahl der Mitglieder desselben. Auch
wurde darauf hingewiesen, daß in Basel dasselbe Gericht in
der nämlichen Angelegenheit ebenfalls durch Stichtentscheid
des Präsidenten wesentlich anders entschieden habe. Der
Verein wird indessen über alle diese Anregungen erst später,
nach Eingang des erwähnten Gutachtens, Beschluß fassen.

Der Gewerbeverein Zürich beschloß mit 31 gegen 2
Stimmen dem Großen Stadtrat Einführung der Schiedsge-
richte zu empfehlen.

Verschiedenes.

St. Galler Tonhalle-Projekt. Herr Architekt Har-
egger hat im Museum am untern Brühl für 14 Tage ein
Tonhalle-Projekt für die Stadt St. Gallen ausgestellt, das
schon durch seine wunderschöne Perspektive einen Anziehungs-
punkt jener großen Kreise bilden dürfte, die sich um das
Zustandekommen des längst zu einem Bedürfnis gewordenen
Projektes interessieren. Das Gebäude soll auf den Brühl
zu stehen kommen und auch einen großen Garten für Garten-
konzerte bekommen. Die Architektur ist einfach, aber edel